

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00579 vom 21. April 2016

ZH Verwaltungsgericht, 2016-04-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00579

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00579 du 21 avril 2016

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00579 del 21 aprile 2016

Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe: aufschiebende Wirkung, Beschwerde der Gemeinde. Der Bezirksrat ordnete mit Zwischenentscheid die Weiterbezahlung der wirtschaftlichen Hilfe während des Rekursverfahrens an. Damit hielt der Bezirksrat nur fest, was von Gesetzes wegen ohnehin schon galt, nämlich dass dem Rekurs aufschiebende Wirkung zukam. Deshalb begründet die angefochtene Verfügung keinen nicht wiedergutzumachenden Nachteil. Nichteintreten.

Erwägungen

E. 3

Da auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, unterliegt die Beschwerdeführerin. Die Gerichtskosten werden deshalb ihr auferlegt, wobei die Gerichtsgebühr, da keine materielle Prüfung erfolgte, entsprechend zu reduzieren ist (§ 13 Abs. 2 VRG; § 4 Abs. 2 Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts [GebV VGr]).

E. 4

Zur Rechtsmittelbelehrung im nachstehenden Beschlussdispositiv ist Folgendes zu erläutern: Da der angefochtene Entscheid der Vorinstanz einen Zwischenentscheid darstellt, ist der vorliegende dazu seinerseits ein solcher; das Bundesgericht lässt sich daher im Sinn des Art. 93 Abs. 1 BGG nur anrufen, wenn ein nicht wiedergutzumachender Nachteil drohte oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen könnte und so einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Bertschi, § 19a N. 31 f. und 48; VGr, 21. April 2016, VB.2015.00305, E. 9).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.